

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 55/68B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Charles Henry L. [REDACTED],
H. [REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], H. [REDACTED] -

gegen

die Freie und Hansestadt H a m b u r g ,
vertreten durch die Arbeits- und Sozialbehörde, Amt für
Wiedergutmachung, Hamburg 36, D. [REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatpräsidenten Mai und der Bundesrichter
Maas, Dr. Graf, von der Mühlen und Dr. Weesner

in der Sitzung vom 9. Januar 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtsu-
lassung der Revision in dem Urteil des 9. Zi-
vilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 15. November 1967 wird zurückge-
wiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht er-
hoben. Die außergerichtlichen Kosten der Be-
schwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e :

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die dem
Vortrag des Klägers entsprechen, ist das dem Kläger gehörende
Grundstück in H. W. -straße Nr. 1/2, soweit es vor
der Verfolgung von der Darmgroßhandelsfirma Carl L. & Co.
genutzt wurde und entsprechend eingerichtet war, durch Kriegs-
schäden bis auf das Kellermauerwerk zerstört worden. Dadurch
würden die besonderen technischen Einrichtungen der Darmsortier-
anstalt, für deren verfolgungsbedingte Entfernung der Kläger
Entschädigung verlangt, vernichtet worden, und zwar auch dann,
wenn der Kläger nicht verfolgt worden wäre und die erwähnte
Großhandelsfirma ihren Betrieb fortgesetzt hätte. In einem der-
artigen Falle schließt § 9 Abs. 5 BGG einen Anspruch auf Ent-
schädigung aus, weil der Schaden mit an Sicherheit grensender
Wahrscheinlichkeit auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre.

16

- 3 -

Die kriegsbedingte Vernichtung des Gebäudes mit seiner Einrichtung hätte auch verhindert, daß die Darmortieranstalt nach Kriegsende ihren Betrieb sofort wieder aufgenommen hätte.

Diese Erwägungen tragen die Entscheidung des Berufungsgerichts. Sie werfen keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, deren Entscheidung durch das Revisionsgericht geboten wäre. Es liegt auch keiner der übrigen Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vor, sodaß die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 2 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden muß.

Mai

Graf

